OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050223/21/BL

Datum:
Linz, 29. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des E K, vertreten durch L GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Februar 2022, GZ: Pol20-34-2008, betreffend Verfallserklärung von Straußenvögeln nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 11. Februar 2022, Pol20-34-2008, erklärte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) jene Straußenvögel, die dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Rahmen von Amtshandlungen am 10. August 2019, 28. Februar 2020, 13. März 2020, 18. Juni 2020, 24. Juni 2020 und 10. April 2021 abgenommen wurden, gemäß §§ 39 Abs. 3 und 40 Tierschutzgesetz (TSchG) für verfallen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Urteil des Bezirksgerichtes Gmunden vom 19. Juni 2008, Zl. 4 U 242/05z-30, wegen des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 Z 1 Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Zudem bestünden mehrere rechtskräftige Verwaltungsstraferkenntnisse wegen Verstößen nach § 5 TSchG. Aus diesen Gründen sei dem Bf mit Bescheid vom 25. September 2008 die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer verboten worden. Anlässlich der dagegen erhobenen Berufung habe der Unabhängige Verwaltungssenat mit Erkenntnis vom 12. Juli 2012 die Haltung von Straußenvögeln zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer verboten.
Im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Überprüfung im September 2018 sei festgestellt worden, dass trotz rechtskräftigem Verbots mehr als 100 Strauße gehalten worden seien. Am 20. Oktober 2018 wurden dem Bf durch die belangte Behörde 16 Strauße abgenommen und in weiterer Folge mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 für verfallen erklärt. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 27. Mai 2019 als unbegründet abgewiesen. Die diesbezügliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss zurückgewiesen.
In der Folge seien die hier gegenständlichen Strauße (insgesamt 92 Tiere) bei den Amtshandlungen am 10. August 2019, 28. Februar 2020, 13. März 2020, 18. Juni 2020, 24. Juni 2020 und 10. April 2021 abgenommen worden.

Die belangte Behörde berief sich in rechtlicher Hinsicht auf § 39 Abs. 3 TSchG, wonach bei einer Tierhaltung entgegen einem entsprechenden Verbot, ohne vorausgegangenes Verfahren die Tiere unverzüglich abzunehmen seien. Diese Tiere würden dem Verfall iSd § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) unterliegen.

In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde weiters aus, dass kein Zweifel bestehe, dass der Bf trotz einer abgeschlossenen „Nutzungsüberlassungs-vereinbarung“ mit dem Verein „L“ weiterhin Halter der Tiere gewesen sei. Dem habe der Bf auch in vorangegangenen Verfahren nicht widersprochen. Der Bf sei

daher jedenfalls als Halter der Tiere anzusehen. Da der Bf folglich entgegen einem rechtskräftigen Verbot Strauße gehalten habe, sei über die abgenommenen Tiere der Verfall auszusprechen gewesen.

I.2. Bezugnehmend auf diesen Bescheid übermittelte der Bf ein Schreiben an die belangte Behörde, das am 16. März 2022 bei dieser einlangte.

I.3. Mit Schreiben vom 28. März 2022 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Bescheid und das Schreiben des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Da das Schreiben des Bf den Erfordernissen einer Beschwerde iSv § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht gerecht wurde, wurde der Bf mittels Mängelbehebungsauftrag vom 11. April 2022 aufgefordert seine Beschwerde zu verbessern und ein Begehren und eine Begründung zu übermitteln.

I.5. Mit Schriftsatz vom 03. Mai 2022 stellte der Bf einen Antrag auf Verfahrenshilfe und ergänzte seine Beschwerde. Beantragt wurde die Aufhebung des Verfallsbescheides und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Inhaltlich führte der Bf unter anderem aus, dass 12 Jahre nach einem Tierhalteverbot die Abnahme von Tieren erfolgt sei. Dabei habe keine Prüfung der Halter- oder Eigentümereigenschaft stattgefunden. Es fehle zudem die Anzahl der jeweils abgenommenen Tiere. Zudem sei keine Entschädigung bezahlt worden und der Verfallsbescheid hätte in zeitlicher Nähe zur Abnahme erfolgen müssen.

I.6. Mit Schreiben vom 03. Juni 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die relevanten Teile des gegenständlichen Verwaltungsaktes vor und beantragte die Zurückweisung oder Abweisung der Beschwerde.

I.7. Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2022, LVwG-050233/8/BL, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die Revision für unzulässig.

I.8. Dagegen erhob der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden: VwGH) und rügte insbesondere, dass vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine mündliche Verhandlung stattgefunden habe.

I.9. Mit Entscheidung des VwGH vom 20.10.2022, Ra 2022/02/0179, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes (siehe I.7.) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Begründend führte der VwGH unter anderem aus, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die

Verhandlungspflicht verletzt habe, da durch den Verweis im § 39 Abs. 3 TSchG auf § 17 VStG zum Ausdruck komme, dass der Verfall keine reine Sicherungsmaßnahme sei, sondern diesem auch Strafcharakter zukomme. Der Verfall nach § 39 Abs. 3 und § 40 TSchG knüpfe darüber hinaus unmittelbar an das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung an, sodass sich auch aus diesem Grund zeige, dass der gegenständliche Verfall keine bloße Sicherungsmaßnahme sei. Daher komme § 44 VwGVG zur Anwendung und ein Absehen von der mündlichen Verhandlung sei, wegen des Antrags auf Durchführung einer solchen in der Beschwerde, nicht möglich gewesen.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Akt der belangten Behörde, in dem unter anderem auch die Nutzungsüberlassungsvereinbarung mit dem Verein „L“ enthalten ist. Zudem wurde am 21.12.2022 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf mit seiner Rechtsanwältin und ein Vertreter der belangten Behörde anwesend waren.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf begann 1994 mit der Zucht von Straußenvögeln. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Gmunden vom 19. Juni 2008, Zl. 4 U 242/05z-30, wurde der Bf wegen des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 Z 1 StGB rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem liegen mehrere rechtskräftige Verwaltungsstraferkenntnisse wegen Verstößen nach § 5 TSchG gegenüber dem Bf vor.

Dem Bf wurde daher mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2008, GZ: Pol20-34-2008, die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer verboten. Anlässlich der dagegen erhobenen Berufung hat der Unabhängige Verwaltungssenat mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 12. Juli 2012, GZ: VwSen-710005/49/WEI/Ba, dem Bf die Haltung von Straußenvögeln zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer untersagt.

Im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Überprüfung im September 2018 wurde festgestellt, dass trotz rechtskräftigem Verbots mehr als 100 Strauße an der Wohnadresse des Bf gehalten wurden. Am 20. Oktober 2018 wurden dem Bf durch die belangte Behörde 16 Strauße abgenommen und in weiterer Folge mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 für verfallen erklärt. Die gegen diesen Bescheid

eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 27. Mai 2019, GZ: LVwG-050123/9/ER, als unbegründet abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Revision wurde vom VwGH mit Beschluss vom 16. Oktober 2019, GZ: Ra 2019/02/0136-11, zurückgewiesen.

In der Folge wurden die hier gegenständlichen Strauße (insgesamt 92 Tiere) bei Amtshandlungen am 10. August 2019, 28. Februar 2020, 13. März 2020, 18. Juni 2020, 24. Juni 2020 und am 10. April 2021 an der Adresse x, abgenommen. Der Bf war Halter und Eigentümer dieser abgenommenen Strauße. Er hat die Tiere seit 2017 alleine und ausschließlich betreut, gefüttert, versorgt und an seiner Wohnadresse x, untergebracht.

Durch den am 1. Juli 2019 abgeschlossenen Vertrag („Nutzungsüberlassungs-vereinbarung“) zwischen dem Verein „L“ und dem Bf wurde weder die Haltereigenschaft noch das Eigentum an den Straußenvögeln übertragen. Eine tatsächliche Nutzung durch den Verein bzw. seine Mitglieder hat nie stattgefunden und es wurden auch keine Zahlungen getätigt. Es fanden durch den Verein auch keine Veranstaltungen, Vorträge oder dergleichen auf der Liegenschaft des Bf statt. Der Vereinsobmann hat nur gelegentlich beim Bauernhof vorbeigeschaut.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich betreffend des Verfahrensablaufes, der Anzahl der abgenommenen Tiere und der Daten der Abnahmen schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt und mehrmals wiederholt, dass er seit dem Tod seiner Schwester im Jahr 2017 die Stallarbeit alleine bewältigt hat und er hat auch angegeben, dass ausschließlich er die zuletzt abgenommenen Tiere zweimal täglich gefüttert und versorgt hat. Aus den Aussagen des Bf ergibt sich, dass der Vertrag mit dem Verein „L“ nur deshalb abgeschlossen wurde, weil gegenüber dem Bf ein Tierhalteverbot betreffend Strauße bestand. Der Übergang der Haltereigenschaft oder des Eigentums an den Straußen ergibt sich aus dem soeben erwähnten Vertrag in keiner Weise, auch wenn der Bf und seine Vertreterin etwas anderes behauptet haben. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung den Eindruck erweckt – und wurde dies auch durch seine Rechtsanwältin bestätigt – die Halter- und Eigentümerschaft an den Straußen nur deshalb zu verneinen, um die Vorschreibung von Kosten für den Abtransport und die Verladung der Tiere zu verhindern. Die Bestreitung der Haltereigenschaft und des Eigentums an den Straußen ist daher als reine Schutzbehauptung des Bf zu werten. Der Vertrag mit dem Verein „L“ hat nach eigenen Aussagen des Bf zu keinerlei tatsächlichen Wirkungen – insbesondere in Bezug auf die Strauße – geführt. Weder hat der Verein bzw. seine Mitglieder den vereinbarten „Zins“ jemals bezahlt, noch wurde die Liegenschaft genutzt oder sich

um die Tiere gekümmert. Es wurden auch keine Veranstaltungen auf der Liegenschaft des Bf durchgeführt. Der Vereinsobmann hat nur hin und wieder vorbeigeschaut. Für die erkennende Richterin ist daher der Eindruck entstanden, dass der Vertrag – jedenfalls bezogen auf die Strauße – nur zum Schein abgeschlossen wurde, um die belangte Behörde zu täuschen. Es sollte der Anschein erweckt werden, dass der Bf das Tierhalteverbot einhält.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 4 Z 1 TSchG erläutert den Begriff des Tierhalters. Halter ist demnach „jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat“.

Gemäß § 39 Abs. 3 TSchG, BGBl I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017, hat die Behörde, wenn ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten wird, dieses ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall iSd § 17 VStG.

§ 17 Abs. 1 VStG lautet: „Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

III.2.1. Der Bf war betreffend der abgenommenen Strauße bei den Amtshandlungen am 10. August 2019, 28. Februar 2020, 13. März 2020, 18. Juni 2020, 24. Juni 2020 und am 10. April 2021 Halter an seinem Betrieb an der Adresse x, obwohl ihm rechtskräftig die Haltung von Straußen zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer verboten war.

Die belangte Behörde hat richtigerweise und ausführlich dargelegt, dass es bei der Haltereigenschaft iSd § 4 Z 1 TSchG um eine Nahebeziehung zum Tier geht. Der Bf hat die gegenständlichen Straußenvögel seit 2017 ausschließlich betreut, gefüttert und untergebracht, sodass die Haltereigenschaft jedenfalls gegeben war. Der Bf hatte die Tiere in seiner alleinigen Obhut und war für diese auch verantwortlich. Durch den Vertrag mit dem Verein „L“, der als Nutzungsüberlassungsvereinbarung tituliert ist, wurde die Haltereigenschaft nicht

an den Verein übertragen (vgl. dazu auch III.2.2.). Der Verein bzw. dessen Mitglieder haben sich in keiner Weise um die Strauße gekümmert.

Zumal der Bf entgegen einem rechtskräftigen Verbot gemäß § 39 Abs. 1 TSchG Strauße gehalten hat, war die belangte Behörde verpflichtet, dem Bf diese Tiere gemäß § 39 Abs. 3 erster Satz TSchG ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen.

III.2.2. Gemäß § 39 Abs. 3 zweiter Satz TSchG unterliegen die abgenommenen Tiere dem Verfall iSd § 17 VStG. Gemäß § 17 Abs. 1 VStG dürfen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Durch die „Nutzungsüberlassungsvereinbarung“ mit dem Verein „L“ wurde weder die Haltereigenschaft noch das Eigentum an den Tieren übertragen. Im Punkt I. des Vertrages heißt es, dass die Liegenschaft „nur mit dem Wirtschaftsgebäude mit den vorhandenen Tieren“ genutzt wird. Im Punkt V. ist diese Nutzung näher beschrieben: „Der Nutzungsüberlassungsnehmer beschäftigt sich auf der genannten Liegenschaft ausschließlich mit Forschung und Bildung in sämtlichen Bereichen und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Der Nutzungsübergeber erklärt sich über jede Form der Nutzung in Forschung und Bildung als hiermit einverstanden.“ Im Punkt III. wird als „Zins für die Nutzungsüberlassungsvereinbarung“ ein Betrag von 1.000 Euro jährlich angegeben.

Ein Wille der Vertragsparteien das Eigentum und/oder die Haltereigenschaft der Strauße zu übertragen, kommt aus der Nutzungsüberlassungsvereinbarung in keiner Weise zum Ausdruck. Eine „Nutzungsüberlassungsvereinbarung“ ist nicht dazu geeignet das Eigentumsrecht (Vollrecht) an einer Sache, einem Tier oder einer Liegenschaft zu übertragen. Eine Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist kein geeigneter Titel für die Übertragung von Eigentum. Zudem ist es auch zu keiner Übergabe gekommen.

Der Vertrag wurde wegen dem Tierhalteverbot des Bf abgeschlossen, um die Behörde zu täuschen und es dem Bf zu ermöglichen die Strauße nach wie vor an seiner Wohnadresse zu betreuen, obwohl ein Tierhalteverbot gegen ihn besteht. Der Bf wollte dadurch eine Abnahme und den Verfall der Strauße verhindern. Tatsächlich erfolgte keine Nutzung durch den Verein. Der Verein – bzw. seine Mitglieder – haben die Strauße nicht betreut und waren für diese nicht verantwortlich. Die alleinige Verantwortung und Obhut oblag ausschließlich dem Bf. Auch sonst erfolgte keine Nutzung der Liegenschaft. Der Bf hat bei der mündlichen Verhandlung unter anderem auch angegeben, dass der Maschinenring

den Anbau auf seinen Liegenschaften vornimmt. Es ist auch kein Eigentumsübergang erfolgt: Es gibt keine Kaufpreisvereinbarung oder auch keine diesbezügliche tatsächliche Zahlung. Auch der jährliche vereinbarte „Zins“ in Höhe von 1.000 Euro wurde noch nie gezahlt. Der Bf hat angegeben, dass er vom Verein noch nie eine Zahlung erhalten hat.

Aus all dem ergibt sich für die erkennende Richterin, dass der Vertrag in keiner Weise je umgesetzt und nur zum Schein abgeschlossen wurde, mit der Absicht die belangte Behörde – betreffend die Straußenhaltung – zu täuschen. Die Rechtsfolge eines nur zum Schein geschlossenen Geschäfts ist dessen Nichtigkeit (vgl. dazu Kolmasch in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Band 5[5] [2021] § 916 ABGB Rz 5). Bei einem Scheingeschäft schaffen die Parteien einverständlich nur den äußeren Schein der Abgabe einer Willenserklärung, wollen jedoch schon bei Geschäftsabschluss die damit verbundenen Rechtsfolgen nicht oder nicht so wie vertraglich niedergelegt eintreten lassen. Der Zweck des Scheingeschäftes besteht häufig in der Täuschung einer Behörde oder eines Dritten (vgl. dazu Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger [Hrsg], Kurzkommentar zum ABGB[6] [2020] zu § 916 ABGB Rz 1 und 3).
Nach Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung hat der Vertrag offenbar überhaupt keine Änderungen bewirkt und wurden die einzelnen Vereinbarungen gar nie umgesetzt. An den tatsächlichen Gegebenheiten - der Haltereigenschaft und der Eigentumsverhältnisse betreffend die Strauße - hat die Vereinbarung mit dem Verein somit nichts geändert, sodass der Verfall zu Recht gegenüber dem Bf und somit dem Eigentümer erklärt wurde.

III.2.3. Als „Verstoß“, der einen Verfall zur Folge hat, muss iSd § 39 Abs. 3 TSchG das Halten von Tieren entgegen einem Verbot gemäß § 39 Abs. 1 TSchG vorliegen. Der Bf hat entgegen einem rechtskräftigen Verbot gemäß § 39 Abs. 1 TSchG Straußenvögel gehalten, was die Rechtsfolgen des § 39 Abs. 3 TSchG zur Konsequenz hatte. Die Verfallserklärung ist daher rechtmäßig erfolgt.

III.2.4. Dass die verfahrensgegenständlichen Tiere für verfallen erklärt wurden, ergibt sich daraus, dass diese Tiere dem Bf bei den genannten Amtshandlungen abgenommen wurden. Zumal abgenommene Tiere gemäß § 39 Abs. 3 TSchG dem Verfall unterliegen, sind diese Tiere tatbildlich und war eine weitere Begründung zur genauen Anzahl und Auswahl der Tiere nicht erforderlich.

III.2.5. Eine zeitliche Frist für die Verfallserklärung ist gesetzlich nicht vorgesehen, sodass auch die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde bezüglich Willkür ins Leere gehen.

Wie der VwGH in der hier einschlägigen Entscheidung dargelegt hat (siehe dazu I.9.), handelt es sich beim gegenständlichen Verfall „um keine reine Sicherungsmaßnahme“, sondern kommt diesem „jedenfalls auch Strafcharakter“ zu. Ein Verfalls-

ausspruch nach § 39 Abs. 3 bzw. § 40 Abs. 1 TSchG ist „(auch) als Strafe zu qualifizieren“.

Daraus ergibt sich für die erkennende Richterin, dass der gegenständliche Verfall zumindest keinen ausschließlichen Strafcharakter aufweist und dem Verfall auch der Charakter eines Sicherungsmittels zukommt, wodurch die Strafbarkeitsverjährung hier keine Anwendung findet und darauf nicht weiter einzugehen ist (vgl. dazu mit Nachweisen aus der Rspr. Wessely in Raschauer/Wessely [Hrsg], Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz^2 (2016) § 17 VStG Rz 4).

III.2.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich zudem auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen (vgl. VwGH 21. Jänner 2015, Ra 2015/ 12/0003). Die hier maßgeblichen Fragen der Haltereigenschaft des Bf und der Eigentumsverhältnisse an den Straußen gründen sich insbesondere auf beweiswürdigende Überlegungen zum festgestellten Sachverhalt, zu deren Überprüfung der VwGH im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH 18. Mai 2018, Ra 2018/01/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang